

# Das neue kirchliche Gesetzbuch

## Erwartungen, Ergebnisse, Perspektiven

*Am 25. Januar hat Johannes Paul II. das neue kirchliche Gesetzbuch unterzeichnet. Damit fand nicht nur eine fast zwanzigjährige Reformarbeit ihren Abschluß, sondern endet kirchenrechtlich gesehen eine lange Periode der Provisorien und Übergänge, wie sie für die Zeit seit dem Zweiten Vatikanum typisch waren. Wir haben über die Arbeit am neuen Codex und die verschiedenen Entwürfe bereits mehrmals berichtet (vgl. HK, Dezember 1979, 628–637; HK, Dezember 1978, 617–623; HK, September 1981, 452–458). Auf den folgenden Seiten gibt Reinhold Sebott SJ, Professor für Kirchenrecht in Frankfurt/St. Georgen und Lehrbeauftragter Professor an der Gregoriana in Rom, nochmals einen Gesamtdurchblick durch den neuen Codex und dessen Entstehung und unterzieht ihn zugleich einer – im Blick auf die künftige Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts – notwendigerweise noch vorläufigen Wertung.*

### I. Geschichtlicher Rückblick

Der Beginn der Reformarbeit am neuen kirchlichen Gesetzbuch geht noch auf Papst Johannes XXIII. zurück. Als dieser in seiner denkwürdigen Ansprache am 25. Januar 1959 im Kloster St. Paul vor den Mauern das Ökumenische Konzil ankündigte, sprach er davon, daß das synodale Vorhaben durch einen neuen CIC gekrönt werden sollte. Dazu kam es dann aber – vorläufig – nicht. Johannes XXIII. konnte nur noch am 28. März 1963 – kurz vor seinem Tod – die Reformkommission einsetzen und 40 Kardinäle zu deren Mitgliedern ernennen. Die Hauptaufgabe der Reform mußten allerdings die Berater (die sog. Konsultoren) leisten. Die ersten 70 wurden am 17. April 1964 von Papst Paul VI. ausgewählt. Die Zeitschrift „Communicationes“, welche jeweils über den Stand der Reformarbeit berichtete, nannte in ihrem ersten Heft unter den 70 Konsultoren 7 aus der Bundesrepublik Deutschland: Wilhelm Bertrams, Heinrich Flatten, Klaus Mörsdorf, Joseph Ratzinger, Josef Schneider, Josef Schröffer und Otto Semmelroth. Die 70 Konsultoren wurden in 13 Unterkommissionen (sog. Coetus) eingeteilt, denen je ein bestimmtes Sachgebiet zugewiesen wurde.

Seit 1963 bestand also bereits die Kommission, aber zunächst wurde am neuen Gesetzbuch nicht gearbeitet. Vielmehr wartete man erst einmal das Ende des Konzils und danach die Ergebnisse der Bischofssynode von 1967 ab. Diese billigte am 4. Oktober 1967 10 Leitsätze, welche Aufgabe und Zielsetzung der Reform bestimmen sollten. Diese Leitsätze enthalten Weisungen zum rechtlichen Charakter des CIC, zur inneren Verknüpfung von Rechts- und Gewissensbereich, zur Förderung des pastoralen Charakters des CIC, zu den Vollmachten der Diözesanbischöfe, zur Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche, zum Schutz der Menschenrechte, zur

verfahrensmäßigen Sicherstellung des Schutzes dieser Rechte, zur territorialen Gliederung der Kirche, zur Neuordnung des Strafrechts, zur Systematik des CIC.

Nach diesen Leitlinien wurden nun in den Unterkommissionen die Teilentwürfe (die sog. Schemata) erarbeitet. Der erste Teilentwurf war am 20. April 1972 fertig, der letzte am 15. November 1977. Die Schemata wurden nach ihrer Fertigstellung an die Behörden der Römischen Kurie, an die Bischöfe, an die Generalobern der Orden und an die Theologischen Fakultäten und Hochschulen verschickt. Diese konnten Verbesserungsvorschläge (sog. Modi) einreichen. Ob und in welchem Maße diese Modi von den Unterkommissionen wirklich in die Teilentwürfe eingearbeitet wurden, läßt sich von außen nicht sagen, wird aber von manchen Kommissionsmitgliedern eher bezweifelt. Am 29. Juni 1980 wurde der gedruckte Gesamtentwurf eines neuen Codex dem Papst vorgelegt.

Zu diesem Zeitpunkt sah es so aus, als würde der Gesamtentwurf noch einmal an alle Bischöfe der Welt verschickt. Dies geschah dann aber doch nicht, nicht zuletzt deshalb, weil der Episkopat auf Eile drängte. Man entschloß sich deshalb zu einem anderen Vorgehen. Der Papst ernannte circa 30 neue Kommissionsmitglieder. Die Reformkommission umfaßte nun 74 Mitglieder. Diese konnten neue Änderungswünsche vorbringen. Aus diesen Stellungnahmen erarbeitete man einen zusammenfassenden Bericht (Relatio). Vom 20. bis 28. Oktober 1981 tagte dann in Rom die Reformkommission zum fünften und letzten Male. Den 74 Kardinälen und Bischöfen aus aller Welt lag der Entwurf von 1980 (samt der Relatio von 1981) zur Entscheidung vor. Nach mehrtägigen Beratungen verabschiedete die Vollversammlung der Kommission unter der Leitung von Kardinal *Pericle Felici*, dem früheren Generalsekretär des Zweiten Vatikanischen Konzils, das Schema des neuen Kodex.

Daß sich dessen Veröffentlichung dann noch um 15 Monate hinauszögerte, lag zum einen an der Überlastung des Papstes durch seine vielfältige Reisetätigkeit, zum andern daran, daß einige Vertraute des Papstes (die Praefatio des CIC spricht auf S. 29 von „quibusdam peritis“) am schon verabschiedeten Schema wesentliche Retuschen vornehmen konnten. Man muß diesen Vorgang eigentlich bedauern.

### II. Erwartungen

Als Papst Johannes XXIII. die Reform des CIC ankündigte, verband er damit gewisse Erwartungen. Man hat den Eindruck, als habe er zunächst nur an eine simple Revision des Rechtsbuches gedacht. Mit dem „aggiornamento“ war wohl in diesem Zusammenhang zunächst gemeint, den Kodex auf den neuesten Stand zu bringen. Freilich verknüpfte der Papst die Revision des CIC von



Anfang an mit dem ökumenischen Konzil. In dem Maße aber, in dem das Konzil in seinem Bemühen, auf die Fragen einzugehen, die der Kirche von der heutigen Situation gestellt werden, ungeahnte Dimensionen annahm, ging es auch bei dem Kodex nicht mehr nur um eine bloße Verbesserung des bisherigen Rechts, sondern um dessen wirkliche Erneuerung.

Die formale Verknüpfung des CIC mit dem Vatikanischen Konzil galt bald auch als eine Art Gütezeichen. So meinte der bekannte Schweizer Ökumeniker *Lukas Vischer* einmal, der aufschlußreichste Kommentar zur Kirchenlehre des Zweiten Vatikanums werde der neue Codex Iuris Canonici sein. Und als Johannes Paul II. am 23. Dezember 1982 das neue Rechtsbuch ankündigte, bezog er sich auch auf das Zweite Vatikanische Konzil: „Ich möchte hinzufügen, daß am 25. Januar 1983, dem Fest der Bekehrung des hl. Paulus, der neue Kodex des Kirchenrechts promulgiert wird. Wie Ihr wißt, hat der Heilige Vater Johannes XXIII. am 25. Januar 1959, als er den Entschluß bekanntgab, das Zweite Vatikanische Konzil einzuberufen, auch den Wunsch geäußert, die kirchliche Gesetzgebung überprüfen und auf den heutigen Stand bringen zu lassen. So sollte sie ein wirksames Instrument werden, welches das Konzil im disziplinären Bereich der Kirche in die Praxis umsetzt“ (Osservatore Romano, 24. 12. 1982).

Einen großen Einfluß auf die Reform des CIC hatte ohne Zweifel Papst Paul VI. Er spannte das Ziel erheblich weiter als sein Vorgänger. Er wollte keine bloße Verbesserung des bisherigen Rechts, sondern dessen wirkliche Erneuerung aus dem Geist des Evangeliums. Die Leistung von Paul VI. liegt vor allem in der *theologischen Sicht des Kirchenrechts*, die er in einigen wichtigen Ansprachen umriß. Dabei betonte er vor allem ein Doppeltes: die *Verschiedenartigkeit von kirchlichem und staatlichem Recht* und den *Sakramentscharakter* des Kirchenrechts. Zum einen: So wie die Kirche vom Staat verschieden ist, so muß auch das kirchliche Recht vom staatlichen Recht verschieden sein. Zwar sei der Kanonist aus Trägheit und wegen der Tradition gewohnt, sein Recht auf das römische und germanische aufzubauen, er müsse sich aber hinfort vom Zweiten Vatikanischen Konzil erschüttern lassen und die *Erkenntnisgründe* für das Kirchenrecht in der hl. Schrift und in der Theologie suchen. Zum andern: Paul VI. versuchte immer wieder eine *ekklesiologische Grundlegung* des Kirchenrechts mit Hilfe der Sakramentsvorstellung. So wie sich das Ursakrament (Jesus Christus) im Vollsakrament (Kirche) vollzieht, so ist auch das Vollsakrament in den einzelnen Sakramenten präsent. Der Vollzug der Sakramente aber impliziert Rechtselemente (z. B. die Vollmacht des Spenders). Diesen Elementen kommt dabei nicht nur eine normativ-ordnende Funktion zu, sondern sie sind von einer *theologischen „Qualität“*, insofern sie bei der sakramentalen Zusage der Gnade Gottes unabdingbar mitgegeben sind. Das Recht in der Kirche ist damit seinem Wesen nach „Recht der Gnade“ (Hans Dombois).

Bei dieser Beweisführung konnte sich der Papst vor allem

auf die Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanums stützen: Die Kirche ist „in einer nicht unbedeutenden Analogie dem Mysterium des fleischgewordenen Wortes ähnlich. Wie nämlich die angenommene Natur dem göttlichen Wort als lebendiges, ihm unlöslich geeintes Heilsorgan dient, so dient auf eine ganz ähnliche Weise das gesellschaftliche Gefüge der Kirche dem Geist Christi, der es belebt, zum Wachstum seines Leibes“ („Lumen gentium“, Nr. 8). Es versteht sich, daß Paul VI. hier ein ideales Bild vom Kirchenrecht zeichnet. Der CIC von 1983 vermag diesem Bild nicht immer zu entsprechen.

### III. Ergebnisse

Auch unter der begrenzten Zielsetzung eines Durchblickes ist es kaum möglich, alle Gesichtspunkte der Rechtsfortschreibung darzulegen und zu kommentieren, die der reformierte CIC aufweist. Hier kann es nur darum gehen, große Entwicklungen und Tendenzen aufzuzeigen. Außerdem: Der CIC von 1983 bringt keine spektakulären Neuerungen. Vielmehr sammelt und ordnet er, was von dem Konzil angestoßen und durch die nachkonziliare Gesetzgebung vorgegeben war. Fast alles, was das neue Rechtsbuch bringt, war also schon vorher bekannt. Daher mag es gerechtfertigt sein, im folgenden die wichtigsten Neuerungen und Tendenzen unter vier Stichworten zusammenfassend zu erörtern.

#### 1. Das Kirchenrecht als Recht zieht sich zurück

Mit diesen Worten kennzeichnete *Alexander Hollerbach* die nachkonziliare Gesetzgebung. Dies gilt auch für den neuen CIC. Er zeigt Züge einer gesunden Selbstbeschränkung.

Rein äußerlich fällt zunächst auf, daß der neue CIC nur 1752 cc. zählt, gegenüber den 2414 cc., die der CIC von 1917 hatte. Im wesentlichen ist diese „Einsparung“ auf drei Feldern geschehen: im *Benefizienrecht*, im *Prozeßrecht* und im *Strafrecht*. Die cc. 1409–1494 (De beneficiis aliisque institutis ecclesiasticis non collegialibus) des alten CIC wurden ersatzlos gestrichen. Die Pfründen, also die Kirchenämter, welche mit einer nutzungsfähigen Vermögensmasse ausgestattet sind, waren schon lange obsolet und – wegen des damit verbundenen Mißbrauches – anrüchig. Den Todesstoß bekam das *Pfründenwesen* durch die folgende Bestimmung des Konzils: „Das sogenannte Benefizialsystem soll aufgegeben oder wenigstens so reformiert werden, daß der Benefiziumsteil oder das Recht auf die aus der Übergabe des Amtes fließenden Einkünfte als zweitrangig gilt und der erste Platz im Recht dem kirchlichen Amt selbst eingeräumt wird; deshalb muß künftig jegliches ständig übertragene Amt so verstanden werden, daß es zur Erfüllung eines geistlichen Zweckes verliehen ist“ („Presbyterorum ordinis“, Nr. 20).

Das *Prozeßrecht* wurde von 643 auf 353 canones verkürzt. Dies konnte geschehen, weil die Bestimmungen wesentlich gestrafft wurden und weil die Normen für den Selig-



und Heiligsprechungsprozeß nicht mehr im neuen Rechtsbuch verblieben sind.

Eine wesentliche Vereinfachung erhielt auch das *Straf-recht*. Die Verkürzung geschah hier von 220 auf 89 cc. Vereinfacht ist zudem die Lossprechung von Strafen, worüber vor allem die Beichtväter froh sein werden. Zwar kann der Apostolische Stuhl auch weiterhin sich oder anderen die Lossprechung von Strafen vorbehalten (can. 1354 § 3), aber bei den für den Heiligen Stuhl gemachten Vorbehalten wird *nicht* mehr zwischen einfachen, besonderen und ganz besonderen Vorbehalten unterschieden. Nachgekommen ist man auch dem Wunsch vieler Kritiker, die Tatstrafen (poenae latae sententiae), die sich ein Betroffener selbsttätig (ipso facto) durch Begehen der Tat zuzieht, zu verringern. Ich zähle im neuen CIC nur noch 14 Tatstrafen. Der Kuriosität halber seien sie hier genannt: can. 1364 § 1 (Apostasie, Häresie und Schisma), can. 1367 (Entehrung der heiligen Gestalten), can. 1370 § 1 (Tätlicher Angriff auf den Papst), can. 1370 § 2 (Tätlicher Angriff auf einen Bischof), can. 1378 § 1 (Lossprechung eines Mitschuldigen bei Sünden im 6. Gebot), can. 1378 § 2 n. 1 (Unrechtmäßige Feier des Meßopfers), can. 1378 § 2 n. 2 (Lossprechung ohne Vollmacht), can. 1382 (Bischofsweihe ohne päpstlichen Auftrag), can. 1383 (Unrechtmäßige Weihependung), can. 1388 § 1 (Verletzung des Beichtgeheimnisses), can. 1390 § 1 (Falschanzeige wegen Verführung eines Beichtkinds), can. 1394 § 1 (Eheschließung von Geistlichen), can. 1394 § 2 (Eheschließung von Religiösen), can. 1398 (Abtreibung).

Wenn man von der Selbstbeschränkung des Kirchenrechts spricht, müssen auch einige Fakten genannt werden, die die kirchliche Öffentlichkeit besonders stark beweg(t)en, obwohl sie für die Kanonistik nicht alle zentral sind. Das *Fasten- und Abstinenzgebot* war schon seit der Nachkriegszeit allmählich erleichtert worden. Vor allem hatten mehrere Reskripte (schriftliche Antworten) aus Rom darge-tan, daß die Kirche bei der Konkretisierung des verpflichtenden Bußrufes Christi nicht mehr festlegen will, wo im einzelnen schwere Sünde anfängt und wo sie nicht oder noch nicht gegeben ist. Der neue CIC legt in can. 1251 fest, daß allgemeinkirchlich alle Freitage des Jahres Abstinenztage und der Aschermittwoch und Kar-freitag Fast- und Abstinenztage sind.

Auch hinsichtlich des *kirchlichen Begräbnisses* war seit dem Konzil eine gewisse Milderung eingetreten, die jetzt durch can. 1184 § 1 festgeschrieben wurde: „Folgende Personengruppen dürfen *kein* kirchliches Begräbnis erhalten, es sei denn, sie hätten vor dem Tod ein Zeichen der Reue gegeben: 1. notorische Apostaten vom christlichen Glauben, Häretiker und Schismatiker; 2. jene, welche die Einäscherung ihrer Leiche aus Gründen angeordnet haben, welche dem christlichen Glauben entgegenstehen; 3. andere öffentliche Sünder, denen man ein kirchliches Begräbnis nur unter der Gefahr von Ärger-nis bei den Gläubigen gewähren könnte.“ Man erkennt un-schwer, daß die Verweigerung des Begräbnisses nur in Ex-tremfällen geschehen soll.

An dieser Stelle darf auch die Neuregelung der *Bücherzen-*

*sur* genannt werden, welche die cc. 822–832 beschreiben. Bei diesen Ausführungen im neuen CIC spürt man deut-lich den Zug zur Entrechtlichung, verbunden mit dem Ap-pell an die größere Verantwortung des einzelnen. Die vorgängige Prüfung durch den Bischof ist eingeschränkt auf Ausgaben der Heiligen Schrift, ihre Übersetzungen und Kommentare, auf liturgische Bücher, auf Lehr- und Textbücher für Schulen, auf Katechismen.

Zuletzt sei in diesem Zusammenhang noch die Neufas-sung des *kirchlichen Eherechts* gestreift. Was *Paul Wirth* vom Entwurf schrieb, kann nun auch vom promulgierten Recht gelten: „Die Eherechtskommission erkannte sehr wohl das große Gesetzgebungstalent eines Pietro Gas-parri an, das dem Codex Iuris Canonici den Stempel auf-drückte. Sie beließ es deshalb allein bei *inhaltlichen Kor-rekturen*, die sich als unbedingt notwendig erwiesen. Die Systematik des geltenden Eherechts bleibt zum großen Teil unangetastet; sprachliche Glättungen und Vereinfachungen, dem Verständnis des Textes nur förderlich, wurden angebracht ... Im Vergleich zu manchen langat-migen und in ihrer Aussage verschwommenen Gesetzen der letzten Jahre hebt sich das vorgelegte Schema wohl-tuend durch seine sprachliche und inhaltliche Prägnanz ab. Es bleibt seiner Gestalt nach ein Gesetz, ohne zu ei-nem wortreichen Kompositum aus pastoralen Unverbind-lichkeiten denaturiert worden zu sein. Ohne Übertrei-bung kann es als Musterbeispiel für eine behutsame, jeder Bilderstürmerei abholde, neue Rechtsvorstellungen in das geltende Recht integrierende Rechtsbereinigung ange-sehen werden“ (P. Wirth, *Das neue kirchliche Eherecht*, in: ÖAfKR 26 [1975] 325 f.).

## 2. Die Aufwertung des Bischofsamtes

Die *Wiederherstellung der ursprünglichen Rechte des Bi-schofs* ging in vor- und nachkonziliarer Zeit nur mühsam und stufenweise vor sich. Zunächst entdeckte man wieder die *Teilkirchen*, von denen das Konzil sagt, „sie seien nach dem Bild der Gesamtkirche gestaltet. In ihnen und aus ih-nen besteht die eine und einzige katholische Kirche“ („Lumen gentium“ Nr. 23). Die Teilkirche ist also nicht ein Verwaltungsbezirk einer monistisch konzipierten Ein-heitskirche, sondern es gilt: Die Kirche ist universal als Gemeinschaft von Ortskirchen (*Joseph Komonchak*).

Mit der Aufwertung der „Ecclesia particularis“ hängt die Wiederentdeckung des *Subsidiaritätsprinzips* zusammen. Es meint, daß der umfassendere gesellschaftliche Verband den kleineren Lebenskreisen nicht abnehmen darf, was diese aus eigener Kraft ebenso gut oder gar besser leisten können. Der Lehrgehalt des Prinzips ist uralte; als Prinzip proklamiert, findet es sich erstmals im päpstlichen Welt-rundschreiben „Quadragesimo anno“ (Nr. 79). Als die Bi-schofssynode von 1967 die Leitlinien für die CIC-Reform formulierte, wurde als 5. Leitsatz die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche aufgestellt. Durch die stärkere Betonung der Teilkirchen und die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips kam es auch zur Gründung der



*Bischofssynode* in Rom und zur Bestätigung der faktisch überall entstandenen *Bischofskonferenzen*, die im CIC von 1917 nicht vorgesehen waren. Die Kompetenz der ersten wird im neuen CIC durch die cc. 342–348 geregelt, jene der nationalen Bischofskonferenzen durch die cc. 447–459.

Was die Aufwertung des Bischofsamtes konkret bedeutet, läßt sich gut an einem Vergleich des can. 81 des alten CIC mit dem can. 87 des CIC von 1983 ablesen. Beide cc. handeln von der *Dispensvollmacht der Bischöfe*. Sie sind aber in ihrem Wesen ganz verschieden. Nach dem alten Recht konnten die Oberhirten von dem universalen Recht sowie von jenen Gesetzen, die der Heilige Stuhl für ein bestimmtes Gebiet oder eine Personalgemeinschaft gegeben hatte, grundsätzlich nicht befreien. Den Oberhirten konnte eine solche Vollmacht allerdings eigens gegeben werden. Nach dem neuen Recht können die Bischöfe von allgemeinen Kirchengesetzen dispensieren, wenn nicht von der höchsten Autorität der Kirche ein besonderer Vorbehalt gemacht wurde. Hier hat sich ein bedeutsamer Wandel vom Konzessionssystem (Vollmachtzuweisung im Wege der Einzel- oder Sammelgewährung) zum Reservationssystem (Einschränkung der von selbst zukommenden Vollmacht) vollzogen. Er war vorbereitet durch das Zweite Vatikanische Konzil, welches bestimmte: „Als Nachfolgern der Apostel steht den Bischöfen in den ihnen anvertrauten Diözesen von selbst jede ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich ist“ („Christus Dominus“, Nr. 8a).

Der *Aufwertung des Bischofsamtes* ist im neuen CIC auch dadurch Rechnung getragen, daß gesamtkirchliche Normen als *Rahmengesetze* konzipiert sind, die vom teilkirchlichen Gesetzgeber ausgefüllt werden können. Einige Beispiele für solches Rahmenrecht: das kirchliche Vermögensrecht, die Ausbildung des Klerus, die liturgischen Dienste der Laien, die katholischen Schulen, die diözesanen Räte usw. Die Bischöfe haben inzwischen so viele Vollmachten, daß *Heribert Schmitz* schon geklagt hat: „Durch allgemeines Recht sind den Bischofskonferenzen Gesetzgebungskompetenzen in solcher Fülle zugewiesen worden, daß die Bischöfe den Überblick verloren haben und sie oft gar nicht wissen, was sie auf der Bischofskonferenz alles rechtsverbindlich beschließen können.“ (H. Schmitz, *Tendenzen nachkonziliarer Gesetzgebung*, Trier 1979, S. 13f.)

Wenn von der Aufwertung des Bischofsamtes gesprochen wird, dann darf allerdings nicht übersehen werden, daß es *auch gegenläufige Tendenzen* gibt. Diese mögen mehr im Atmosphärischen liegen, aber sie sind durchaus zu spüren. Dafür ein kleines Beispiel: Aus dem eher nach Konziliarismus klingenden can. 228 § 1 des alten CIC („Concilium Oecumenicum suprema potest in universam Ecclesiam potestate“) wird der fast selbstverständliche can. 337 § 1 des neuen CIC („Potestatem in universam Ecclesiam Collegium Episcoporum sollemni modo exercet in Concilio oecumenico“). Wie dieses Ringen zwischen

Papst und Bischöfen ausgeht, wird man besser sagen können, wenn die „*Lex Ecclesiae Fundamentalis*“ veröffentlicht sein wird. Dem Vernehmen nach soll dieses kirchliche Grundgesetz zusammen mit dem CICO (dem Kodex für die unierten Ostkirchen) in etwa 5–6 Jahren promulgiert werden. Dann wird man sehen, ob die Zentralgewalt der Kirche die Kraft hatte zu einer dauerhaften gesunden Selbstbeschränkung. Die bisher bekanntgewordenen Entwürfe (vgl. HK, Mai 1971, 239–249 und HK, Dezember 1978, 623–632) lassen nicht unbedingt darauf schließen.

### 3. Der Laie und sein Recht in der Kirche

Wer das neue *Recht der Laien* in der Kirche betrachtet, fühlt sich an einen Ausspruch von Kardinal *Suenens* erinnert: „Wer mit einem Aufzug in das 50. Stockwerk eines Gebäudes fahren möchte und sich schon in der 20. Etage befindet, denkt für gewöhnlich nur an die 30 noch vor ihm liegenden Stockwerke, nicht an die 20 schon zurückgelegten.“

In der Tat ist es gut, zunächst einige *positive* Seiten des neuen Laienrechtes hervorzuheben. Erfreulich ist, daß im Eingangskanon zum zweiten Buch (das Volk Gottes) die Laien zunächst einmal in sich (ohne Rücksicht auf die Kleriker) beschrieben werden: „Die Christgläubigen sind diejenigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaftig, entsprechend der eigenen Stellung eines jeden berufen sind, die Sendung, die Gott der Kirche in dieser Welt anvertraute, auszuüben“ (CIC von 1983, can. 204 § 1). Nennenswert ist auch die Tatsache, daß man zum ersten Mal in einer kirchlichen Gesetzgebung die *Grundrechte der Christen* aufgezählt hat (vgl. cc. 208–223). Erwähnt werden muß ferner, daß die Laien an verschiedenen Formen der Ratsgremien teilnehmen können, so etwa an der Diözesansynode (can. 463 § 2), am Pastoralrat (can. 512) und am Pfarrgemeinderat (can. 536). Schließlich sei nicht verschwiegen, daß das strikte Verbot der Laienpredigt (vgl. CIC von 1917, can. 1342) behutsam aufgelockert wurde (vgl. CIC von 1983, cc. 759, 766) und daß bestimmte Ämter und Dienste Laien übertragen werden können (vgl. CIC von 1983, can. 228 ff.).

Jedoch können diese positiven Elemente nicht einen eher *negativen* Gesamteindruck überdecken. Das Laienrecht erweckt ein gewissen Unbehagen. Manche Aussagen des Konzils wurden mit Zusätzen und Einschränkungen versehen; man meint, viel Ängstlichkeit vor einer weitergehenden Beteiligung der Laien an kirchlichen Diensten und Ämtern erkennen zu können. Vielleicht muß man aber einfach bekennen, daß die hier anstehenden Fragen theologisch noch nicht ausdiskutiert sind und deshalb rechtlich nicht in eine angemessene Form gebracht werden können.

Was vom Recht der Laien insgesamt gesagt wurde, gilt nicht in gleichem Maße von der *rechtlichen Stellung der*



*Frau* in der Kirche. Die rund 30 Bestimmungen des alten CIC, die für Frauen eher diskriminierend waren, sind fast alle getilgt worden. Stehengeblieben sind nur jene Verbote, die sich von der Tatsache herleiten lassen, daß Frauen in der katholischen Kirche nicht ordiniert werden können.

#### 4. Das neue Gesetzbuch und die getrennten Christen

Auch die *ökumenischen Aspekte* des neuen CIC können nur eben angedeutet werden. Ich möchte sie auf dem Gebiet des Eherechts exemplifizieren. Bisweilen wird das neue Kirchenrecht im allgemeinen und das Eherecht im besonderen als ein Hemmnis für die ökumenische Einigung betrachtet (*Peter Lengsfeld*). So negativ dürfen die neuen rechtlichen Bestimmungen aber nicht gelesen werden. Im Gegenteil, es gibt beachtliche Fortschritte, so etwa in der Erklärung zur Religionsfreiheit und bei der Anerkennung der nichtkatholischen christlichen Religionsgesellschaften als Kirchen und kirchliche Gemeinschaften.

Bis zu den neueren Bestimmungen über die Mischehen wurde die *Religionsfreiheit* verletzt. Die katholische Kirche verlangte nämlich, daß alle aus einer bekenntnisverschiedenen Ehe hervorgehenden Kinder katholisch getauft und erzogen werden müßten. Von diesem Versprechen (Bürgschaft, Kaution) hing die Gewährung der Dispens vom Hindernis ab. Durch diese Bestimmung wurde die auch für den nichtkatholischen Partner bestehende göttlich-rechtliche Verpflichtung, seinen Glauben den Kindern weiterzugeben, ignoriert. Man ging dabei von dem Grundsatz aus: Der Irrtum hat kein Recht, d. h. allein die einzig wahre Religion in der Gestalt der katholischen Kirche darf für sich öffentliche Geltung und Anerkennung beanspruchen.

Diese Sichtweise wurde durch das Zweite Vatikanische Konzil korrigiert. So behauptet die Erklärung über die Religionsfreiheit: „Das Vatikanische Konzil erklärt, daß die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von seiten einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen innerhalb der gebührenden Grenzen nach seinem Gewissen zu handeln“ (*Dignitatis humanae*, Nr. 2). Darf also der Mensch nicht gezwungen werden, *gegen* sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert werden, *nach* seinem Gewissen zu handeln, so sind beide Partner in der Mischehe gehalten, eine Entscheidung zu fällen, die gemäß ihrem Gewissen zu treffen ist, sich aber auch nicht gegen das Gewissen des Partners richten darf. Can. 1125 n. 1 und 2 trägt dieser Gewissensentscheidung *beider* Partner Rechnung. Unvereinbar damit ist allerdings der can. 1366, wonach Eltern mit einer Zensur belegt werden sollen, wenn sie ihre Kin-

der „in einer nichtkatholischen Religion taufen lassen oder erziehen“. Hier fällt das neue Kirchenrecht hinter das Konzil und hinter das *Motu proprio* „*Matrimonia mixta*“ vom 31. März 1970 (vgl. HK, Juni 1970, 269 ff.) zurück.

Was die *Anerkennung der nichtkatholischen Religionsgemeinschaften* betrifft, so war die katholische Kirche bisher davon ausgegangen, daß sie einen Alleinvertretungsanspruch für alle Getauften besitzt (vgl. can. 12 des CIC von 1917). Für das Eherecht bedeutete dies, daß die katholische Kirche allein die Jurisdiktion über die Ehen aller Getauften hatte (vgl. can. 1016 des alten CIC). Diese Sichtweise hat bereits das Zweite Vatikanische Konzil aufgegeben. In der Dogmatischen Konstitution über die Kirche und im Dekret über den Ökumenismus werden die nichtkatholischen Religionsgemeinschaften als „Kirchen“ und „kirchliche Gemeinschaften“ anerkannt („*Lumen gentium*“, Nr. 15, *Unitatis redintegratio*, Nr. 3). Diese Perspektive wird auch in den neuen CIC übernommen. Ganz allgemein betont can. 11, daß Christen, die in einer nichtkatholischen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft die Taufe empfangen haben, nicht mehr an die Rechtsordnung der katholischen Kirche gebunden sind. Der can. 1059 wendet dies dann auf das Eherecht an. Nur das *matrimonium catholicorum* unterliegt dem kanonischen Recht. (Nicht ganz auf derselben Linie, aber auf jeden Fall für die Ökumene freundlich, liegt die Tatsache, daß die bisherige Norm, wonach der Nichtkatholik keine Klage in Eheprozessen vor katholischen Gerichten erheben konnte, aufgehoben wurde. Dies war bereits am 8. 1. 1973 geschehen, wurde nun aber in erfreulicher Klarheit in den neuen CIC übernommen [vgl. can. 1674 i. V. m. can. 1476].)

Dies ist freilich nur ein *erster Schritt* in die richtige Richtung. Es wird in Zukunft nicht genügen, daß die katholische Kirche die Glieder der getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften von ihrem rein kirchlichen Recht freistellt. Sie ist gehalten, die Rechtsordnungen dieser Kirchen und Gemeinschaften anzuerkennen (*Heribert Schmitz*). In einzelnen Fällen ist dies auch schon geschehen. So bestand seit einiger Zeit kein Zweifel mehr, daß can. 1099 § 2 des alten CIC, wonach nichtkatholische Christen, wenn sie miteinander oder mit Nichtgetauften heiraten, an keine Form gebunden sind, auf orthodoxe Christen nicht mehr anzuwenden ist. Das geht aus einem Urteil der Apostolischen Signatur vom 28. November 1970 hervor, wonach Ehen orthodoxer Christen wegen Formmangels ungültig sind, wenn sie ohne priesterlichen Segen geschlossen werden.

#### IV. Wünsche und Probleme

Bei der Beurteilung des neuen CIC muß man fairerweise *die Grundlagen* ins Auge fassen, welche die Reform zu beachten hatte. Das Schema *Codicis Iuris Canonici* von 1980 nennt drei Elemente, an die man sich bei der Ausarbeitung des Gesetzbuches zu halten hatte: die Bestimmungen des



Zweiten Vatikanischen Konzils; die Leitsätze, welche von der Bischofssynode 1967 verabschiedet wurden und die Verbesserungsvorschläge, welche von Bischöfen, Universitäten, Ordensvereinigungen u. a. zu den Teilentwürfen eingereicht wurden. Gemessen an diesen drei Grundsätzen bedeutet der neue Codex einen Fortschritt, auch wenn man *Heribert Heinemann* zustimmen muß, Geist und Dokumente des Zweiten Vatikanums seien oft sehr einengend gehandhabt worden. Aber man muß sich hier vor Täuschungen hüten. Dafür ein Beispiel: Es war eine Illusion, zu glauben, die Unterkommission für das Ehe-recht hätte den Alternativentwurf für eine neue kirchliche Eheordnung annehmen können, den *Peter Huizing* (selbst Mitglied jener Kommission) und andere holländische Autoren vorlegten. Würde die Kommission dies getan haben, so hätte sie nicht das bestehende kanonische Ehe-recht verbessert, sondern ein ganz neues geschaffen. Dies stand aber nicht in ihrer Macht.

Eigens hervorheben möchte ich die Entscheidung der Kardinäle und Bischöfe in ihrer letzten Vollversammlung, das sog. Grundgesetz der Kirche (die „*Lex Ecclesiae Fundamentalis*“) *nicht* in den CIC aufzunehmen. Eine Kodifikation setzt stets eine gewisse Konsolidierung und einen ausgereiften Zustand voraus. Der Entwurf für ein kirchliches Grundgesetz war aber nicht ausgereift.

Auch wenn man das neue Gesetzeswerk gutheißt – nicht zuletzt deshalb, weil es der Rechtsunsicherheit in der katholischen Kirche ein Ende macht –, bedeutet dies nicht, daß man vorhandene Wünsche unterdrückt und anstehende Probleme vertuscht. Nur auf einige wenige kann hier eingegangen werden. Ein erster Wunsch ist recht äußerlich und ließe sich eigentlich leicht erfüllen. In der katholischen Kirche werden die neuen Gesetze jeweils in den *Acta Apostolicae Sedis* abgedruckt, während der einmal verabschiedete CIC stets in derselben Form neu aufgelegt wird, ohne die inzwischen eingetretenen Änderungen zu vermerken. Der Benutzer des CIC müßte also sein Gesetzbuch immer selbst auf den neuesten Stand bringen. Diese Arbeit geht aber über Kraft und Möglichkeit des einzelnen hinaus. Das staatliche Recht kennt eine solche Schwierigkeit nicht. Dort werden die Gesetze in *Loseblatt-sammlungen* gedruckt, die von den entsprechenden Verlagen in kurzen Zeiträumen stets neu veröffentlicht werden. Eine solche Sammlung erlaubt es dem Besitzer, immer auf dem neuesten Stand zu sein, ohne von seiner Seite etwas tun zu müssen. Es wäre sehr zu wünschen, wenn man auch im Kirchenrecht sich möglichst bald auf Loseblatt-sammlungen umstellen würde. Sie könnten viel Chaos und Rechtsunsicherheit vermeiden.

Auch ein zweiter Wunsch läßt sich unschwer erfüllen. Er betrifft die sog. *Grund- und Menschenrechte* in der Kirche. Wer in den letzten Jahrzehnten die kirchliche Rechtsentwicklung aufmerksam beobachtete, konnte einen eigenartigen Widerspruch feststellen. Auf der einen Seite betonte das kirchliche Lehramt immer deutlicher neben der Gemeinschaft auch die Person des einzelnen. Gerade Papst Johannes Paul II. wird nicht müde, immer wieder auf die

Würde des Menschen hinzuweisen. Auf der andern Seite tat sich aber eben diese Kirche schwer, in ihrem eigenen Bereich solche Rechte anzuerkennen. Dies ist im neuen CIC nun anders geworden. Mit den cc. 208–223 ist zum ersten Mal ein Grundrechtskatalog erstellt worden. In der Interpretation und Vervollständigung dieser Rechte liegt ein weites Feld für die Kanonisten.

Damit zusammen hängt das Problem der sog. *Verwaltungsgerichtsbarkeit* in der Kirche. Bisher gab es keine Kontrolle der Verwaltung durch Verwaltungsgerichte. Damit waren auch die Möglichkeiten, die das kanonische Recht zur Verteidigung und Durchsetzung der Rechte des einzelnen bot, völlig unzureichend. Es war deshalb eine große Neuheit, als Paul VI. – noch unter dem Eindruck des Konzils – im August 1967 durch die Apostolische Konstitution „*Regimini Ecclesiae Universae*“ in Rom eine Verwaltungsgerichtsbarkeit schuf. Man nannte die Einführung dieses neuen Rechtsinstituts bisweilen die kühnste Neuerung in der nachkonziliaren Gesetzgebung und erwartete, daß auch die Bischofskonferenzen solche Verwaltungsgerichtshöfe errichten würden. Tatsächlich sah das Schema von 1980 in den cc. 1689–1692 solche Gerichtshöfe vor. In allerletzter Minute wurden aber die entsprechenden *canones* gestrichen. Dies ist sehr zu bedauern.

Eine weitere Herausforderung für die Kanonistik bildet die *Systematik des neuen CIC*. Das Gesetzbuch hat 7 Teile (sogenannte Bücher): die allgemeinen Normen; das Volk Gottes; das kirchliche Lehramt; der Heildienst der Kirche; das kirchliche Vermögensrecht; die Strafen in der Kirche; das Prozeßrecht. Bei dieser Einteilung vermied man den schweren Fehler, die Sakramente unter dinglichem Aspekt als Sachen zu betrachten und sie mit anderen so unterschiedlichen Materien unter dem Titel „*De Rebus*“ zusammenzufassen, unter dem im dritten Buch des CIC von 1917 all das eingeordnet wurde, was an anderer Stelle des CIC nicht unterzubringen war. Freilich fragt es sich, welche Systematik überhaupt hinter dem neuen CIC steht. Die Reformkommission hat dessen Gliederung mit der bemerkenswerten *Nota* begründet (*Communicationes* 9 [1977] S. 230), es handele sich bei der neuen Systematik um eine Mischform aus dem römisch-rechtlichen Schema („*personae – res – actiones*“) und der theologischen Lehre von den drei Ämtern („*munus docendi, sanctificandi, regendi*“). Um dies zu erkennen, braucht man allerdings viel Phantasie. – Man sage nicht, Fragen nach der Systematik seien nebensächlich, weil bloß formal. Formale und materiale Fragestellungen hängen vielmehr voneinander ab und bedingen sich gegenseitig. Sie dürfen nicht auseinandergerissen werden. Für die Auslegung des CIC ist dessen Systematik daher von hoher Bedeutung.

## V. Geltung und Rezeption

Bei der Auslegung und Kommentierung des neuen CIC werden sich die Kirchenrechtler auch Gedanken machen müssen über die sog. *Geltungstheorie der Kanonistik*. In



der Geschichte stehen sich zwei Systeme gegenüber: das Anerkennungstheoretische und das Zwangstheoretische. Nach dem Anerkennungstheoretischen sind Gesetze nichts anderes als Experimente, die sich in der Wirklichkeit erst bewähren müssen. Nach dem Zwangstheoretischen System gewinnen Gesetze dadurch ihre (Gesetzes-) Kraft, daß sie veröffentlicht werden. Es bestimmt hier allein der Gesetzgeber. Was die Untergebenen denken und wie sie handeln, ist nicht von Belang.

Mit der Geltungstheorie eng verwoben ist das Problem der *Rezeption*, also der Prozeß der Aufnahme von Gesetzen und Bestimmungen durch die Gemeinden. Dafür zunächst zwei Beispiele. Am 22. Februar 1962 hat Johannes XXIII. die Apostolische Konstitution „*Veterum Sapientia*“ über den Gebrauch der lateinischen Sprache in der Theologie und während des Studiums erlassen. In Wirklichkeit hat sich aber kaum jemand an diesen Erlaß gehalten. Im Gegenteil! Diese Bestimmung aus Rom war die Totenglocke für das Latein in der Kirche. Ein zweites Beispiel: Am 25. Juli 1968 erschien die Enzyklika „*Humanae Vitae*“ über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens. Ist es gewagt zu sagen, in weiten Teilen der Welt würden sich Katholiken nicht an dieses Gesetz halten? Diese beiden Beispiele zeigen, daß sich die Lehre vom Kirchenrecht nicht nur Gedanken machen muß, wie man Gesetze ausarbeitet und interpretiert, sondern auch, welche rechtserzeugende Kraft die ständige und einheitliche Übung einer christlichen Gemeinschaft hat, u. U. auch dann, wenn sie dem Gesetz zuwiderläuft und diesem abträglich ist.

Ein letztes Problem sei eben noch erwähnt. Es ist das Pro-

blem der *Transparenz der Kirchengebote auf Gott hin*. Der Geltungsanspruch des Kirchenrechts wird oft damit begründet, daß sich darin das Gesetz Gottes manifestiere bzw. daß das kirchliche Recht dessen Ausformung und Ausgestaltung sei. Aber nicht in jedem Fall gelingt der Aufweis, daß eine kirchliche Norm durch göttliches Recht fundiert ist. Gleichwohl können solche Gesetze sinnvoll und notwendig sein. Es wäre aber eine unzulässige Grenzüberschreitung, wenn wir in diesen Fällen die Kompetenz des kirchlichen Gesetzgebers und die Autorität kirchlicher Amtsträger mit der Autorität Gottes gleichsetzen wollen.

Am 27. November 1983 tritt der neue CIC in Kraft. Damit geht eine Entwicklung zu Ende, die durch Johannes XXIII. und das Zweite Vatikanische Konzil angestoßen wurde. Aber mit dem neuen Kodex ist nicht nur ein Ende erreicht, sondern – tiefer gesehen – auch ein Anfang gesetzt. Die Kanonistik sollte sich dieser Herausforderung und Aufgabe stellen. Sie darf auf keinen Fall meinen, nun auf ihren „Lorbeeren“ ausruhen zu können und auf eine zugleich kritische wie konstruktive Auseinandersetzung mit den auch von dem neuen Gesetzbuch gestellten Aufgaben und Problemen zu verzichten. Kein Geringerer als *Ulrich Stutz* erkannte diese Gefahr, als er – nach der Promulgation des ersten CIC (im Jahr 1917) – schrieb: „Jede Kodifikation hat fürs erste unweigerlich ein Überwuchern der meist recht öden und inhaltleeren Gesetzesjurisprudenz zur Folge. Alles stürzt sich auf das Gesetzbuch und meint, mit ihm auszukommen. Buchstabeninterpretation und Paragraphenweisheit gelten anfangs allein.“ (*U. Stutz, Der Geist des Codex Iuris Canonici*, Stuttgart 1918, S. 168.) *Reinhold Sebott*

## Christentum in nachchristlicher Gesellschaft

### Die christlichen Kirchen in den skandinavischen Ländern

Es kann auf den ersten Blick so aussehen, als seien die kirchlichen Verhältnisse in den skandinavischen Ländern einigermaßen gleichartig. Schließlich sind sie ja alle vom Luthertum bestimmt, dem in Skandinavien über 90 Prozent der Bevölkerung nominell angehören. Sie haben sich im 16. Jahrhundert der Reformation angeschlossen und waren jahrhundertlang von der katholischen Welt fast vollständig getrennt. Erst während des 19. Jahrhunderts begann das Einheitskirchensystem aufzubrechen.

Das wirkliche Bild bietet sich aber weniger einheitlich und weniger einfach dar. So wurde beispielsweise die mittelalterliche Struktur der Kirche, was die Hierarchie und auch die Liturgie betrifft, in Schweden und Finnland in größerem Umfang bewahrt als in Dänemark und Norwegen, die zur Zeit der Reformation ein Königreich bildeten. Kirchliche Gruppen, für die Sakrament, Liturgie und Amt im Vordergrund stehen, haben in der Schwedischen Kirche auch heute noch größere Bedeutung als in den anderen lutherischen Volkskirchen Skandinaviens.

### Staatskirchentum und Erweckungsbewegung

Das 19. Jahrhundert war in ganz Skandinavien von *pietistischen Erweckungsbewegungen* geprägt, die nicht zuletzt als Reaktion gegen Verengungen der Aufklärung entstanden. In Schweden wandelte sich das kirchliche Leben während der ersten Jahrhunderthälfte vor allem in Småland und in West-Schweden im Gefolge strikt kirchenzentrierter Erweckungsbewegungen. Sie legten großes Gewicht auf die Lehr-Aufgabe der Pastoren und auf die Predigt, während Laieneinsatz und Vereinigungswesen abgelehnt wurden. Diese Tradition wird in der Schwedischen Kirche von heute „Altkirchlichkeit“ genannt. Wo sie noch Einfluß hat, ist die Teilnahme am kirchlichen Leben am stärksten.

In Norwegen war, jedenfalls im Westteil des Landes, die Erweckung schon um 1800 zum Durchbruch gelangt. Im Gegensatz zu Schweden wurde sie dort frühzeitig kanali-